

JUSTIZ STAATSANWALTSCHAFT RIED IM INNKREIS

Jv 402/14 p - 26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bahnhofstraße 56
A-4910 Ried im InnkreisTel. +43 (0)57 601 21 51200
Fax: +43 (0)57 601 21 51288

Sachbearbeiter/in

LStAin Dr. Ernestine Heger

Ried im Innkreis, am 10. MAI 2014

An die
Oberstaatsanwaltschaft Linz
Linz

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das sGeschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)

Zu: Jv 1537/14 t - 26

In der Anlage wird die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 vorgelegt.

Die Leitende Staatsanwältin:





STAATSANWALTSCHAFT RIED i. I.

STELLUNGNAHME

der

**STAATSANWALTSCHAFT RIED IM INNKREIS
zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf auf Grund der äußerst kurzen Begutachtungsfrist nicht möglich war.

Zu § 31 Abs. 3a StPO:

Die Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters im Schöffverfahren ist zu begrüßen. Nicht verständlich ist allerdings, dass die Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters nur für bestimmte Verfahren gelten soll. Zielführend wäre die Wiedereinführung des Senates aus zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichter für alle Schöffverfahren. Demgegenüber könnte die Zuständigkeit des Einzelrichters ausgedehnt werden.

Die Wertgrenze von € 1.000.000,-- bzw. € 100.000,-- kann wohl kein Kriterium darstellen.

Zu § 108a StPO:

Die geplante Gesetzesbestimmung widerspricht dem Grundsatz der amtswegigen Wahrheitsforschung. Verfahren mit langer Dauer betreffen Korruptions- und große Wirtschaftsdelikte. Eine zeitliche Beschränkung des Ermittlungsverfahrens ist daher abzulehnen.

§ 108a StPO bewirkt keine Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens. Es werden keine Instrumente und Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung angeboten. Die Prüfung durch das Gericht bewirkt wiederum eine Verfahrensverzögerung.

Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung wären in etwa ein Analyse-Tool, ein Bankenregister, IT-Experten und ein Expertenpool, zur Klärung, ob die Beiziehung eines Sachverständigen notwendig ist und welche Fragen an den Sachverständigen konkret zu

- 2 -

stellen sind.

§ 108 StPO bietet jedem Beschuldigten die Möglichkeit, nach 6 Monaten die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Dieses Instrumentarium ist ausreichend, um die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft zu überprüfen.

Nach § 108a Abs. 4 StPO werden Zeiten eines gerichtlichen Verfahrens nach §§ 108 und 112 sowie Zeiten der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch ausländische Justizbehörden in die Fristen des Abs. 1 bzw. Abs. 2 108a StPO nicht eingerechnet. Nicht eingerechnet werden sollten hingegen auch Zeiten, in denen ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist, Zeiten in denen die Beantwortung eines Vorhabensberichtes an die Oberstaatsanwaltschaft bzw. an das BMJ abzuwarten ist sowie die Zeiten, in denen der Akt sich bei Sachverständigen befindet. Verzögerungen ergeben sich insbesondere, wenn auf einen Erlass des BMJ bzw. der OStA zu warten ist. Es können in der Zwischenzeit keine zweckdienlichen Ermittlungen geführt werden, sodass keine Möglichkeit besteht, einen Antrag bei Gericht nach § 108a Abs. 2 StPO zu begründen, da zu wenig Substrat vorhanden ist. Bei komplexen Sachverhalten ist auch mit einer erheblichen Dauer des Rechtsmittelverfahrens gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft bzw. Beschlüsse des Gerichtes zu rechnen.

Generell würde eine Einschränkung der Berichtspflichten zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Zu § 126 Abs. 5 StPO:

Diese Bestimmung führt zu einer Verzögerung des Strafverfahrens und zu einer Verteuerung. Der Sachverständige aus dem Ermittlungsverfahren sollte auch die Hauptverhandlung begleiten.

Die Staatsanwaltschaft ist objektive Leiterin des Ermittlungsverfahrens und hat die Sachkunde des Sachverständigen und eine allfällige Befangenheit von sich aus zu prüfen.

Die Staatsanwaltschaft ist für das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens verantwortlich und muss ihr daher die Disposition über das Beweismittel zustehen. Dazu kommt, dass der Beschuldigte bzw. der Verteidiger bei der Staatsanwaltschaft ohnehin Beweisanträge stellen kann.

- 3 -

Die Zulassung von Privatsachverständigen führt dazu, dass gute Sachverständige für die Staatsanwaltschaft nicht mehr zur Verfügung stehen werden, zumal sie als Privatsachverständige sicherlich besser dotiert sind.

Zu § 491 StPO – Mandatsverfahren:

Gegen die Einführung des Mandatsverfahrens sprechen grundrechtliche Bedenken. Während das frühere Mandatsverfahren nur in bezirksgerichtlichen Verfahren und hinsichtlich einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen anwendbar war, soll das nunmehr vorgeschlagene Mandatsverfahren auch beim Landesgericht und auch betreffend einer Freiheitsstrafe anwendbar sein. Es kommt zu einer gerichtlichen Verurteilung ohne Hauptverhandlung. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit wird hintangestellt.

Während es den unvertretenen Verurteilten im Verfahren vor dem Bezirksgericht bzw. dem Einzelrichter des Landesgerichtes nicht möglich ist, einen Rechtsmittelverzicht abzugeben, würde das Schweigen zu einer Strafverfügung binden.

Die Einführung des Mandatsverfahren würde ein Zurückgehen der Diversion bedeuten. Ein Nebeneinander von Diversion und Mandatsverfahren ist nicht zielführend. Nicht geklärt ist, wie mit einem Privatbeteiligtenanschluss, dem Verfall der Konfiskations und dem Widerruf der bedingten Strafnachsicht vorgegangen werden soll.

Zu § 5 Abs. 5 StAG:

Diese Bestimmung ist entbehrlich. Ob ein Sachverständiger beizuziehen ist, ist vom Referenten einzuschätzen, allenfalls nach Rücksprache mit dem Gruppenleiter. Die Kosten eines Sachverständigen können nicht Inhalt einer Revision sein. Der Staatsanwalt hat auf die Kosten des Sachverständigen keinen Einfluss, zumal er kein Angebot einholen kann. Die Kosten des Sachverständigen sind auf Grundlage des Gebührenanspruchsgesetzes zu bestimmen. Die „Wertgrenze“ von € 10.000,-- stellt keinen Inhalt der Revision dar. In diesem Zusammenhang könnte die Warnpflicht des Sachverständigen von € 4.000,-- auf € 10.000,-- angehoben werden.

Zu § 8a Abs. 4 StAG:

Diese formlosen Auskünfte und Anfragen wären an die Oberstaatsanwaltschaft, allenfalls an den Leiter der Medienstelle zu richten.

- 4 -

Zu § 35b StAG:

Diese Bestimmung müsste auch einen Rechtfertigungsgrund für den Mediensprecher und ein Strafflosigkeitsbestimmung enthalten. Weiters bedürfte es eines Medienerlasses.

Zu § 35c StPO:

Systematisch wäre diese Bestimmung in die Strafprozessordnung, beispielsweise als § 190 Abs. 3 StPO einzufügen. Im Übrigen konkurriert § 35c StAG mit dem § 190 Abs. 1 StPO.

Der Hinweis auf § 37 StAG, nämlich die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist kontraproduktiv und geradezu als Aufforderung an Personen mit verdichtetem Rechtsbewusstsein zu sehen, eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben.

Dr. Ernestine Heger
Leitende Staatsanwältin

